

Fangstatistik, Fanglisten

Um ein Gewässer richtig bewirtschaften zu können, sind Fanglisten zu führen.

Diese müssen enthalten: Fanggewässer, Fischart und Fischlänge.

Am Jahresende sind alle Fangdaten eines Gewässers vom Gewässerwart auszuwerten.

Fischbesatz

Das Fischereigesetz verlangt Erhaltung der Artenvielfalt und Hegepflicht. Es fordert einen Fischbestand gemäß der Größe und Beschaffenheit des Gewässers zu erhalten und zu hegen.

Beim Fischbesatz darf nicht nur der Wunsch der Mitglieder eines Vereins entscheiden, sondern mitbestimmend sind im Wesentlichen die biologischen Fakten.

Die Besatzfische müssen aus gesunden, kontrollierten Beständen und möglichst aus der Umgebung stammen. Es sollte tunlichst nur mit Jungfischen einheimischer Fischarten besetzt werden. Besatz mit Kreuzungen oder genetisch manipulierten Fischen darf keinesfalls stattfinden.

Uferbeschaffenheit

Es ist untersagt, jegliche Art von Veränderungen am Uferbereich vorzunehmen.

Erforderliche Arbeiten werden durch die Vorstände der AGOS festgelegt und gemeinsam ausgeführt

Nachtangeln

Schutzmaßnahmen bei Nachtangeln (z.B. Regenschirm mit Zeltüberwurf) werden für maximal zwei Nächte in der Folge zugelassen. Nichtbesetzte Schutzmaßnahmen werden bei Kontrollgängen sofort abgebaut.

Maßnahmen bei Verstößen

Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben der Gewässerordnung werden durch Beschluss der drei Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch deren Vertreter, Maßregelungen getroffen.

Dem Betroffenen wird eine Frist von vier Wochen auf Widerspruch eingeräumt. Bei Widerspruch entscheidet ein einzuberufendes Ehrengericht endgültig (Vereinbarung zwischen den Vereinen vom 05.07.95). Als Arbeitsgrundlage gilt die Vereins-Mustersatzung mit Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des VDSF.

Vertretung durch beruflich Rechtsvertreter im Verfahren sind unstatthaft.

Der Umfang der Maßregelungen hängt von der Schwere des Verstoßes gegen die Gewässerordnung ab. Für geringfügige Verstöße wird eine Ermahnung ausgesprochen, die im Wiederholungsfall zu einem befristeten Angelverbot am AGOS-See führt. Beispiele: Hinterlassen von Abfällen, mehr als die erlaubten zwei fangbereiten Ruten am Wasser.

In schwereren Fällen wird ein befristetes Angelverbot zwischen drei Monaten und einem Jahr ausgesprochen. Beispiele: Angeln mit nicht erlaubten Ködern (NICHT lebender Köderfisch, siehe unten), Missachtung von Schonzeiten und Mindestmaßen, Benutzung von Futterboot und Wasserfahrzeugen.

In besonders schweren Fällen (z.B. Angeln mit lebenden Köderfisch, Einsatz von wassergefährdenden Stoffen{Straftaten!}) wird ein sofortiges dauerhaftes Angelverbot ausgesprochen und es erfolgt eine Meldung an die Untere Fischereibehörde oder bei wiederholten schweren Verstößen kann ein dauerhaftes Angelverbot ausgesprochen werden, unabhängig davon, welche Maßnahmen der Heimatverein eventuell ergreift.

Diese Gewässerordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Heinz-Jakob Meyer, Vorsitzender SAV Erholung Effeld e. V.

Dr. Hans-Georg Troschke, Vorsitzender FV Kempen Ophoven e.V.

Hans-Jürgen Strater, Vorsitzender ASV Petri Heil Wassenberg e.V.